

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 3. Juli 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 4. September 2024.

Gemäß Art. I Z 20 (§ 4b Abs. 3b erster Satz des Tiroler Krankenanstaltengesetzes) des Gesetzesbeschlusses hat die Landesregierung in Verfahren über die Erteilung der Errichtungsbewilligung für selbstständige Ambulatorien zur Beurteilung der Übereinstimmung mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit bzw. mit dem Regionalen Strukturplan Gesundheit Tirol eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zum bestehenden Versorgungsangebot gemäß Abs. 2 lit. a leg. cit. einzuholen, sofern der Antragsteller den Abschluss eines Kassenvertrags anstrebt.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen:
VD-1088/831-2024
8. Juli 2024

Die Bundesregierung hat am 28. August 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen."

28. August 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung